

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3, 24106 Kiel

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 68 Landeswassergesetz für die

Deichverstärkung Seestermüher Marsch, 2. Bauabschnitt

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Planfeststellungsbehörde – (Az.: 526.02-Planfeststellung Deichverstärkung Seestermüher Marsch-2614/2015) vom 14.03.2017 ist der Plan des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein für die Deichverstärkung Seestermüher Marsch, 2. Bauabschnitt mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Plan für die Deichverstärkung Seestermüher Marsch, 2. Bauabschnitt umfasst im Wesentlichen:

- Verstärkung und Erhöhung des bestehenden Landesschutzdeichs vor der Seestermüher Marsch vom Krückausperrwerk bis zum Bauerndamm auf einer Länge von rd. 2,8 km
- Wiederherstellung der Deichkronenhöhe (Sollhöhe) sowie Anpassung und Verstärkung der Deichaußenböschung
- Neubau und Verstärkung des Treibselabfuhrweges und Anpassung des Deichfußes
- Verbesserung des Deichverteidigungsweges
- Neubau bzw. Ausbau der Treibselabfuhrwege des Schirmdeiches am Krückausperrwerk
- Entnahme von rd. 150.000 m³ Kleiboden aus drei Bodenentnahmeflächen am Bauerndamm
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Extensives Beweidungskonzept auf einer Fläche in der Gemeinde Hetlingen
 - Extensives Beweidungskonzept auf einer Fläche in Scholenfleth (bei Bedarf)

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

vom 31. März 2017 bis einschließlich 13. April 2017 im

Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, Zimmer 208, Herr Sievers
während der regulären Öffnungszeiten

- Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie im

Amt Geest und Marsch Südholstein,
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, 1. OG Fachteam Bauen und Liegenschaften
während der regulären Öffnungszeiten

- Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und im **Bürgerbüro Haseldorf, Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf**
während der regulären Öffnungszeiten

- Montag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
- Mittwoch bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Jeden 1. Dienstag im Monat 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Nach der Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Oberste Küstenschutzbehörde - Mercatorstr. 3, 24106 Kiel oder elektronisch (poststelle@melur.landsh.de) angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Oberste Küstenschutzbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Kiel, den 16. März 2017

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

– Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde –

Michael Heinrichs

Michael Heinrichs

